

igenos Deutschland e.V., Kirchstraße 26, 56859 Bullay

**Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs-
aufsicht (BaFin)**

- BA31 –

z. Hd. Herrn Dr. Heuser o. V. i. A.
Graurheindorfer Str. 108

53117 Bonn

Bullay, den 03. Mai 2024

**Betreff: Genossenschaftsrechtliche Ungereimtheiten hinsichtlich der Vor-
gänge bei der VR-Bank Bad Salzungen Schmalkalden eG**

Sehr geehrter Herr Dr. Heuser,

mit Schreiben vom 09.04.2024 haben wir das Registergericht Jena um Aufklärung des dort aufgezeigten Sachverhaltes gebeten. Das Registergericht hat uns nun mitgeteilt, dafür nicht zuständig zu sein und uns aufgefordert, die Antwort dazu von BaFin und Prüfungsverband einzuholen. Dem kommen wir hiermit nach.

Unser Schreiben an das Registergericht und das Antwortschreiben legen wir dieser Anfrage bei.

Ausgangspunkt unserer Anfrage ist selbstverständlich, dass Sie als BaFin nach § 45c KWG in den dort genannten Fällen zur Bestellung von Sonderbeauftragten berechtigt sind. Die Bestellung des (ersten) Sonderbeauftragten Christian Gervais erfolgte im Einklang mit § 45c KWG aufgrund des Fehlens eines zweiten Vorstandsmitglieds bei der VR-Bank Bad Salzungen Schmalkalden im Rahmen Ihrer Eilzuständigkeit.

Allerdings ist aus unserer Sicht zweifelhaft, ob die Bestellung von Herrn Dirk Auerbach als Sonderbeauftragter des Aufsichtsrats durch Sie als BaFin im Einklang mit § 36 Abs. 1 GenG und mit § 44 Abs. 2 GenG steht.

Nach § 36 Abs. 1 GenG werden Aufsichtsratsmitglieder durch die Generalversammlung gewählt, die der Vorstand einzuberufen hat. Eine solche Generalversammlung hätte nach unserer Ansicht gemäß §§ 36 Abs. 1, 44 Abs. 2 GenG durch den bestehenden Vorstand einberufen werden müssen, nachdem der gesamte Aufsichtsrat unter Protest zurückgetreten war. Das Untätigbleiben des Vorstandes, zu dem auch Ihr Sonderbeauftragter Gervais gehörte, hätte zu diesem Zeitpunkt nicht einfach durch die Bestellung eines Sonderbeauftragten für den Aufsichtsrat ersetzt werden dürfen. Denn auch Sie als BaFin und die von Ihnen eingesetzten Sonderbeauftragten sind an die gesetzlichen Regelungen des Genossenschaftsgesetzes und damit an § 36 Abs. 1 und § 44 Abs. 2 GenG gebunden, wonach der Aufsichtsrat durch die Generalversammlung zu wählen ist.

Im Zusammenhang mit dem aus unserer Sicht bewusst herbeigeführten Rücktritt des Aufsichtsrats stellt sich uns außerdem die Frage nach Ihrer Zusammenarbeit mit dem BVR. Schließlich hatte Ihnen der damalige Aufsichtsrat ordnungsgemäß und gesetzeskonform mitgeteilt, ein weiteres Vorstandsmitglied bestellen zu wollen. Nachdem der BVR von Ihnen über diese Absicht des Aufsichtsrates informiert wurde, führte diese Informationsweitergabe dazu, dass der BVR den Aufsichtsratsvorsitzenden und seine Stellvertreter wegen dieser Beststellungsabsicht zum Rücktritt aufforderte. Das Schreiben des BVR vom 28.11.2023 ist als Anlage beigefügt. Letztlich hat nach unseren Informationen eine weitere Intervention Ihrerseits dazu geführt, dass dann der gesamte Aufsichtsrat unter Protest zurückgetreten ist. In der Folge haben Sie trotz Kenntnis des § 36 Abs. 1 GenG und des § 44 Abs. 2 GenG ab 06.12.2023 für die Dauer von zwölf Monaten ab Zustellung Ihres Bescheides einen Sonderbeauftragten für den Aufsichtsrat bestellt. Damit wurden die Mitglieder einer Genossenschaft durch eine Bundesbehörde ihres gesetzlichen Teilhabe-Rechts beraubt, in einer Generalversammlung ihre Aufsichtsratsmitglieder selbst zu wählen.

Hinzu kommt, dass auch Zweifel daran bestehen, dass die von Ihnen als BaFin bestellten Sonderbeauftragten Gervais (als Vorstand) und Auerbach (als Aufsichtsrat) im Einklang mit § 9 Abs. 2 GenG Mitglieder der Genossenschaft wurden und es für die gesamte Zeit ihres rechtserheblichen Handelns der VR-Bank Bad Salzungen Schmalkalden eG waren.

Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 GenG müssen die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats einer Genossenschaft Mitglieder der Genossenschaft sein. Das unterscheidet die Genossenschaft grundlegend etwa von einer Aktiengesellschaft.

Das Kreditwesengesetz enthält indes keine Regelung, wonach ein von der BaFin bestellter Sonderbeauftragter automatisch Mitglied der Genossenschaft wird. Die Funktion als Sonderbeauftragter des Vorstandes bzw. des Aufsichtsrates wird in der Regel unabhängig von der Mitgliedschaft wahrgenommen und dient ausschließlich der Erfüllung **bankspezifischer** Aufgaben im Rahmen der Aufsicht und Kontrolle, nicht jedoch der sonstigen Angelegenheiten und sonstigen Geschäftsgegenstände der Genossenschaft, die der Förderung der Mitglieder dienen sollen. Diese nicht bankspezifischen Geschäftsgegenstände sind bei der VR-Bank Bad Salzungen Schmalkalden eG allerdings besonders zahlreich.

Die Mitgliedschaft der beiden Sonderbeauftragten in der Genossenschaft VR-Bank Bad Salzungen Schmalkalden eG konnte daher nach unserer Rechtsauffassung nicht durch staatliche Anordnung Ihrerseits erzwungen werden.

Zur angeblichen Mitgliedschaft der Herren Gervais und Auerbach haben wir im Schreiben an das Registergericht ausführlich Stellung genommen. Es wäre aus unserer Sicht sinnvoll, wenn Sie unsere dortigen Ausführungen höflichst zur Kenntnis nähmen.

Zusätzlich verweisen wir auf die, ebenfalls in der Angelegenheit VR-Bank Bad Salzungen Schmalkalden an Sie gesandten Schreiben eines Wirtschaftsprüfers vom 19.02., 25.02. und 05.03.2024. Diese liegen uns vor, wir machen uns deren Inhalt zu eigen.

Insbesondere sehen wir Ihr Handeln gegen eine Genossenschaftsbank, die unter dem Schirm der genossenschaftseigenen Institutssicherung stand und deren Hilfe in Anspruch nehmen konnte, als überzogen an. Ganz besonders dann, wenn man das Handeln der BaFin bei anderen Ihrer Aufsicht unterliegenden Instituten, wie z. B. Wirecard oder anderen Instituten der genossenschaftlichen Finanzgruppe welche die Hilfe der BVR-ISG benötigten, zum Maßstab nimmt.

Wir bitten Sie daher, unter Zugrundelegung der im Schreiben an das Registergericht und hier aufgezeigten Sachverhalte, uns die nachfolgenden Fragen zu beantworten:

1. Warum haben Sie den von Ihnen eingesetzten Sonderbeauftragten für den Vorstand, Christian Gervais, nicht aufgefordert, nach §§ 36 Abs. 1, 44 Abs. 2 GenG unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen, nachdem der komplette Aufsichtsrat zurückgetreten war?

2. Warum haben Sie stattdessen ohne Einbeziehung der Generalversammlung mit Herrn Auerbach einen Sonderbeauftragten für den Aufsichtsrat berufen, ohne Herrn Auerbach dann zumindest anzuweisen, unverzüglich eine Generalversammlung zur Wahl der satzungsmäßigen und gesetzlichen Mindestzahl an Aufsichtsratsmitgliedern einzuberufen? Warum haben Sie vielmehr geduldet und hingenommen, dass Herr Auerbach, seiner Pflicht nach § 38 Abs. 2 i.V.m. § 44 Abs. 2 GenG nicht nachgekommen ist, von sich aus unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen?

3. Wir bitten schließlich um Mitteilung, warum Sie dem am 26.03.2024 an der außerordentlichen Generalversammlung ordnungsgemäß gewählten, neuen 12-köpfigen Aufsichtsrat die Konstituierung und damit die Aufnahme seiner Tätigkeit versagen und weiter an Herrn Auerbach als Sonderbeauftragten für den Aufsichtsrat festhalten, obwohl dessen Bestellung offenbar nur geschah, weil nach Ihrer öffentlich geäußerten Ansicht kein funktionsfähiger Aufsichtsrat mehr vorhanden war. Sie hindern damit den neu gewählten Aufsichtsrat an seiner genossenschaftsrechtlichen und förderwirtschaftlichen Aufgabe, im Interesse der Mitglieder und Gläubiger der Genossenschaft tätig zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

igenos Deutschland e.V.

gez. Gerald Wiegner

gez. Georg Scheumann

.....

.....

Gerald Wiegner

Georg Scheumann

Anlage:

Schreiben an Registergericht vom 09.04.2024

Antwort Registergericht vom 22.04.2024

Schreiben BVR vom 28.11.2023

Abschrift an:

Bundesministerium der Justiz u.a.